



GZ: 3.4 - 4538 / FRG 2/8

Neubewilligung

der Wasserkraftanlage „Mittermühle, Triebwerk 2“ am Sausbach
Stadt Freyung, Landkreis Freyung - Grafenau

GUTACHTEN

IM WASSERRECHTLICHEN VERFAHREN

Antragsteller: List Andreas und Reinhard GbR
Mittermühlenweg 16
94078 Freyung



1 Antrag

1.1 Antragsteller

List Andreas und Reinhard GbR
Mittermühlenweg 16

94078 Freyung

1.2 Beantragtes Vorhaben

Die List Andreas und Reinhard GbR – im nachfolgenden als Antragsteller bezeichnet – beantragt die wasserrechtliche Weiterbewilligung für die Wasserkraftanlage „Mittermühle, Triebwerk 2“ am Sausbach für einen Zeitraum von 30 Jahren.

Beantragt werden:

- Weiterbewilligung einer Ausbauwassermenge (Ableitung aus dem Sausbach) von 3,5 m³/s
- Weiterbewilligung der Stauhöhe am Wehr von 604,43 m ü. NN
- Weiterbewilligung der UW-Kote von 601,49 m ü. NN
- Weiterbewilligung der Ableitung einer Wassermenge von 170 l/s aus dem Sausbach in die bestehende Fischaufstiegshilfe zur Herstellung der Gewässerdurchgängigkeit und
- Weiterbewilligung der Wassermenge von 170 l/s aus der Fischaufstiegshilfe in den Sausbach

Für folgende Maßnahmen wird eine Planfeststellung beantragt:

- Umbau der bestehenden Fischpassanlage am Wehr
- Umbau des bestehenden Feinrechens

1.3 Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen datieren vom 30.11.2023 und bestehen aus:

- Antragsschreiben mit Erläuterungsbericht
- [A1.1] Topografische Karten M = 1 : 25.000/12:500
- [A1.2] Übersichtslagepläne M = 1 : 5.000/1.000
- [A2.1] Situationsplan M = 1 : 250
- [A2.2] Querprofile M = 1 : 100
- [A3.1] Grundriss und Höhenplan Triebwerk 1 M = 1 : 100 und M = 1 : 50/1.000
- [A3.2] Grundriss und Höhenplan Triebwerk 2 M = 1 : 100 und M = 1 : 50/1.000
- [A4.1] Maschinen - Datenblatt
- [A4.2] Rechenaufbau
- [A4.3] Eingabe Fischpass
- [A5.1] Hydrotechnischer Bericht



2 Sachverhalt

2.1 Bestehende Verhältnisse

2.1.1 Lage und topografische Verhältnisse

Die Ausleitstelle der WKA „Mittermühle, Triebwerk 2“ liegt in der Stadt Freyung, nördlich vom Produktionsstandort der Firma Karl Bachl GmbH & Co KG.

2.1.2 Hydrologische Grundlagen

Die Wasserkraftanlage wird vom Saussbach gespeist, ein Gewässer der II. Ordnung.

Der Saussbach hat an der Ausleitungsstelle ein oberirdisches Einzugsgebiet (A_{EO}) von ca. 110 km².

Folgende Abflüsse können an der Ausleitungsstelle angesetzt werden:

Mittlerer Niedrigwasserabfluss	MNQ	≈	0,7	m ³ /s
Mittelwasserabfluss	MQ	≈	2,2	m ³ /s
1 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁	≈	25	m ³ /s
10 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁₀	≈	50	m ³ /s
100 jährlicher Hochwasserabfluss	HQ ₁₀₀	≈	95	m ³ /s

2.1.3 Bestehende örtliche Situation

Die WKA „Mittermühle, Triebwerk 2“ ist derzeit in Betrieb. Zudem betreibt der Antragsteller mit der WKA „Mittermühle, Triebwerk 1“ eine weitere Anlage unmittelbar unterstrom (Altrecht). Am Triebwerk 2 wurde bereits eine Fischpassanlage errichtet. Am Einlaufbauwerk befindet sich ein Feinrechen mit einem Stababstand von 35 mm. Die in 1993 genehmigte Anlage wurde nicht verändert. Das Triebwerk 2 kann aufgrund der minimalen Ausleitungsstrecke auch als Flusskraftwerk bezeichnet werden.

2.1.4 Bestehende Rechte

Das Gewässergrundstück des Saussbaches – im Bereich der Wasserkraftanlagennutzungsstrecke - mit der Flur-Nr. 1067/0, Gemarkung Ahornöd, steht im Eigentum des Freistaates Bayern.

Für die Wasserkraftanlage „Mittermühle, Triebwerk 2“ wurde mit Bescheid vom 19.01.1993 eine Bewilligung zur Ausleitung von 3,5 m³/s und zum Aufstauen auf Höhe 604,43 m ü. NN mit Fristablauf 31.12.2022 genehmigt. Eine nachträglich beantragte Fischpassanlage wurde mit Bescheid vom 07.06.2005 plangenehmigt. Wie erwähnt, wurde die Fischaufstiegsanlage bereits errichtet, entspricht jedoch nicht mehr den aktuellen Anforderungen.

Mit Änderungsbescheid vom 01.09.2005 wurde die Restwassermenge von 340 l/s auf 170 l/s herabgesetzt.



2.2 Bestehende Anlage

Die Anlage „Mittermühle, Triebwerk 2“ besteht im heutigen Zustand aus folgenden wesentlichen Bestandteilen:

- 4,4 m breite Streichwehranlage mit Ablaufschützen
- Einlaufbauwerk

Komponente	Länge [m]	Breite [m]	Beschreibung
Oberwasserkanal	-	3,80	
Turbinenschütze	-	3,80	Stahlbauweise, Tafelhöhe = 1,88 m
Grobrechen	-	3,80	
Überlaufgerinne	4,40	0,65	
Turbinenhaus	7,46	5,00	
Unterwasserkanal	10,00	4,00	mittlere Breite

- Rechenanlage

Komponente	Länge [m]	Breite [m]	Beschreibung
Feinrechen	2,10	3,80	Aktueller Stababstand 35mm
Rechenreiniger	-	-	automatisch

2.3 Beschreibung des Vorhabens, Beantragte Anlage

Der Antragsteller plant im Zuge der Weiterbewilligung folgende Umbauten an seiner Wasserkraftanlage:

- Umbau der bestehenden Fischaufstiegsanlage
- Umbau Feinrechen von Stababstand 35 mm auf 15 mm

Umfang der beantragten Benutzung:

Beantragt wird die Bewilligung für:

- das Ableiten einer Wassermenge von 3,50 m³/s aus dem Sauszbach am Wehr
- die Wiedereinleitung derselben Wassermenge über einen Unterwasserkanal in den Sauszbach
- Aufstauen des Sauszbaches am Wehr auf eine Höhe von 604,43 m ü. NN
- Absenken des Unterwasserkanals auf 601,49 m ü. NN
- die Ausleitung einer Mindestwassermenge von 170 l/s am Wehr in die Fischaufstiegshilfe (FAH)
- die Wiedereinleitung der Mindestwassermenge von 170 l/s aus der FAH in den Sauszbach

Hinweis:

Der Antragsteller beantragt im vorliegenden Antrag auch die Benutzungen für das Triebwerk 1. Da es sich beim Triebwerk 1 um eine Altrechtsanlage handelt, werden diese Benutzungstatbestände in diesem Gutachten nicht behandelt.



3 Wasserwirtschaftliche Beurteilung

3.1 Prüfung der Planunterlagen

Die Antragsunterlagen für das Vorhaben wurden nach VVWas geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung, keine Prüfung der Standsicherheit und des erforderlichen Arbeitsschutzes dar. Die Richtigkeit der Plandarstellung wurde nur stichpunktartig geprüft.

Die vorliegenden Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des amtlichen Sachverständigen vom 05.03.2024 versehen.

3.2 Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

3.2.1 Bewertung der wasserbaulichen Planungen

Umbau der bestehenden Fischaufstiegsanlage

Die bestehende Fischaufstiegsanlage entspricht nicht mehr den entsprechenden Regelwerken (DWA-M-509 und Praxishandbuch für Fischaufstiegsanlagen). Nach erfolgten Ortsterminen und nach den Empfehlungen der Fachberatung für Fischerei wird nun geplant, die Fischpassanlage auf folgende Rahmenwerte baulich anzupassen:

- ✓ Lichte Beckenlänge $L_B = 1,80$ m
- ✓ Lichte Beckenbreite $b_{LB} = 1,20$ m
- ✓ Mindesttiefe h_{u} in den Becken = 0,60 m
- ✓ Minimale Wassertiefe an den Schlitzten / Schwellen $h_s = 0,2$ m
- ✓ Maximale Absturzhöhen zwischen den Becken $\Delta h = 0,2$ m
- ✓ Energiedissipation maximal = 300 W/m³

Die o.g. Rahmenwerte wurden in der vorliegenden Planung zur Fischpassanlage beachtet.

Die Durchgängigkeit für aquatische Lebewesen wird durch die Fischtreppe stromauf- und aufgrund der sehr nahen Lage der Einstiegsöffnung zum Feinrechen auch teilweise stromabwärts gewährleistet.

Mit der Umplanung der Fischtreppe besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis. Entsprechende Auflagen und Bedingungen beim Bau und Betrieb sind zu befolgen.

3.2.2 Grundsätzliche wasserwirtschaftliche Vorgaben

Mit dem Beschluss des Bayerischen Energiekonzepts „Energie innovativ“ durch den Ministerrat am 24.05.2011 sollen die noch vorhandenen Wasserkraftpotentiale verstärkt genutzt und umweltverträglich ausgebaut werden. Die Zielsetzungen des Bayerischen Energiekonzepts sind bei der Genehmigung von Wasserkraftanlagen zu berücksichtigen. Bei der Ausübung des wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungsermessens (§ 12 Abs. 2 WHG) sind die Belange der Stromerzeugung aus regenerativen Energien sachgerecht und ihrer Bedeutung und Funktion entsprechend zu beachten. Gewässerbewirtschaftung bedeutet nicht nur Schutz der Gewässer sondern auch Nutzung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Die Nutzung der Wasserkraft dient grundsätzlich dem Wohl der Allgemeinheit.

Aus wasserrechtlicher Sicht werden an die Wasserkraftnutzung folgende zwingende wasserwirtschaftlichen Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG, § 68 Abs. 3 WHG) gestellt:

- Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)
- Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit (§ 34 WHG)
- Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)



- Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie (§ 27 WHG)
- Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 WHG)

3.2.3 Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)

3.2.3.1 Restwasserforderung

Das wesentlich durch die Gewässer mitgeprägte Landschaftsbild ist in einem Erholungsraum wie dem Bayerischen Wald mit zu berücksichtigen (landschaftliches Vorbehaltsgebiet/Regionalplan Region 12). Im Landesentwicklungsplan Bayern wird gefordert, dass in Ausleitungsstrecken das Restwasser so bemessen werden soll, dass sich naturnahe Fließgewässerlebensgemeinschaften entwickeln können.

Da das Triebwerk 2 als Flusskraftwerk, ohne wesentliche Ausleitungsstrecke, gesehen werden kann, ist als Restwasser lediglich das zum ordnungsgemäßen Betrieb der Fischtreppe benötigte Wasser anzusetzen.

Da die Anforderungen des DWA-M-509 – Merkblattes und des Praxishandbuchs für Fischaufstiegsanlagen (Neuaufgabe vom Mai 2016) erfüllt sind, ist der Betrieb der Fischaufstiegsanlage mit einer Restwassermenge von 170 l/s möglich.

Mit der geplanten Restwasserabgabe von insgesamt 170 l/s besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

3.2.3.2 Restwasservorrichtung

Durch die gewählte Restwasseröffnungsgeometrie kann die geplante Restwasserabgabe von 170 l/s erreicht werden. **Während des Umbaus sind die rechnerischen Ansätze jedoch vor Inbetriebnahme auf Plausibilität zu prüfen.**

Die derzeitige Planung sieht **keinen** wirkungsvollen Schutz gegen Verklausungen an der Restwasseröffnung vor. Wir fordern eine geeigneten Verklausungsschutz durch z.B. das Anbringen eines Schwimmbalkens (siehe Roteintragungen)

An der Restwasseröffnung ist ein Höhenbolzen anzubringen um die ordnungsgemäße Abgabe der geforderten Restwassermenge jederzeit überprüfen zu können. Der Höhenbolzen ist zur ständigen Einsicht freizuhalten.

Die Restwassereinlauföffnung ist gegen Wassermengen > 170 l/s zu beschränken, so dass keine Schäden durch Hochwasser in der Fischaufstiegsanlage auftreten können.

Mit der geplanten Restwasservorrichtung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis, wenn die Roteintragungen im Plan A4.3 (Eingabeplan Fischpass) umgesetzt werden.

3.2.3.3 Ausbauwassermenge

Bei der Mittermühle Triebwerk 2 handelt es sich um eine Art Flusskraftwerk. Bei diesem Kraftwerkstyp kann der Ausbaugrad sehr hoch gewählt werden, da es keine Ausleitungsstrecke gibt, welche dynamische Defizite erleiden könnte

Mit der beantragten Ausbauwassermenge in Höhe von 3,50 m³/s besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.



3.2.3.4 Zusammenfassung und Beurteilung

Durch die beantragte Restwasserausleitung in die Fischtreppe (170 l/s) wird der Mindestwasser- bzw. Betriebswasserforderung ausreichend Rechnung getragen.

Die beantragte Ausbauwassermenge von 3,50 m³/s beeinträchtigt die Dynamik im Gewässer nicht.

Die Anforderungen des § 33 WHG sind grundsätzlich somit erfüllt.

3.2.4 Sicherstellung der Durchgängigkeit (§ 34 WHG)

Die Durchgängigkeit eines Gewässers hat für seine ökologische Funktionsfähigkeit und hydromorphologische Entwicklung große Bedeutung.

Ein Wehr ohne Fischtreppe würde Wanderhindernisse für bestimmte Gewässerlebewesen darstellen.

Durch den Umbau der bestehenden Fischaufstiegshilfe ist die Gewässerdurchgängigkeit stromaufwärts und teilweise stromabwärts gegeben.

Die Anforderungen des § 34 WHG sind somit erfüllt.

3.2.5 Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)

Gemäß § 35 WHG darf die Nutzung von Wasserkraft nur zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz der Fischpopulation ergriffen werden. Eine Maßnahme zum Schutz der Fischpopulation ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass die Reproduzierbarkeit der Arten durch die Wasserkraftnutzung gewährleistet bleibt (Populationsschutz). Dies bedeutet insbesondere, dass die Vorkommenshäufigkeit einzelner oder mehrerer Arten nicht erheblich gemindert wird durch die Wasserkraftnutzung. Ein absoluter Schutz von jeglichen Fischschäden (Individuenschutz) wird dadurch nicht gefordert. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass Fische bei ihrer Wanderung die Wasserkraftanlage grundsätzlich unbeschadet überwinden können. Dies gilt sowohl für aufsteigende wie auch für absteigende Wanderfische.

Nach einer im Entwurf vorliegenden Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit zum Vollzug des Wasserrechts bei Genehmigung von Wasserkraftanlagen ist bei Wasserkraftanlagen unter 500 kW Leistung mit konventioneller Wasserkraft- bzw. Turbinentechnik bei der Rechenanlage ein lichter Stababstand von $d = 20 \text{ mm}$ und eine Anströmgeschwindigkeit von $v \leq 0,5 \text{ m/s}$ zu fordern.

Die Anströmgeschwindigkeit am Feinrechen liegt deutlich unterhalb 0,5 m/s. Die geplante Reduzierung des Stababstandes von 35 mm auf 15 mm führt zudem zu Erfüllung der o.g. Kriterien.

Die Anforderungen des § 35 WHG sind somit erfüllt.

3.2.6 Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach WRRL (§ 27 WHG)

Der Saussbach gehört zum Flusswasserkörper der Wolfsteiner Ohe (Kennzahl: 1_F630).

Nach der aktuell vorliegenden Bewertung für den Oberflächenwasserkörper wird der ökologische Zustand als „gut“ und der chemische Zustand als „nicht gut“ eingestuft.

Das Verschlechterungsverbot fordert, dass dieser Zustand durch evtl. Maßnahmen an dem Gewässer nicht verschlechtert wird.



Die Auswirkungen auf die einzelnen Qualitätskomponenten (Makrozoobenthos, Makrophyten & Phytobenthos, Phytoplankton und Fischfauna) können als positiv eingeschätzt werden.

Insbesondere die Herstellung der Durchgängigkeit ist für die Fischfauna als positiv zu bewerten. Makrophyten & Phytobenthos hängen stark ab vom Eintrag von Nährstoffen (N,P), welcher durch die WKA nicht erfolgt. Beim Makrozoobenthos gehen wir davon aus, dass durch die Restwasserabgabe von 170 l/s eine ausreichende Benetzung der Sohle erfolgt, so dass die Organismen nicht nachteilig beeinträchtigt werden.

Bei Einhaltung der geforderten Restwasserabgabe (170 l/s) und der verbesserten Durchgängigkeit kann festgestellt werden, dass im Sausbach keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes eintritt (Entwicklungsgebot, § 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Die Anforderungen des § 27 WHG sind somit erfüllt.

3.2.7 Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 WHG)

Da spürbare nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf wasserwirtschaftliche Belange nicht zu erwarten sind, wird das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht als geringfügiger Eingriff in das Allgemeinwohl gewertet. Die allgemeinen Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 WHG werden damit eingehalten. Damit ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten.

Gewässerbewirtschaftung bedeutet allerdings nicht nur Schutz der Gewässer, sondern auch Nutzung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG). Die Nutzung der Wasserkraft dient grundsätzlich dem Wohl der Allgemeinheit.

Die Anforderungen des § 6 WHG sind somit erfüllt.

3.2.8 Aufstau des Gewässers

Mit dem derzeitigen/beantragten Stauziel von 604,43 m ü. NN und der beantragten/bestehenden UW-Absenkung besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis.

3.2.9 Unterhaltung der Sausbach im Bereich der Nutzungsstrecke

Der Anlagenbetreiber ist für die Unterhaltung **des Sausbachs** im Einflussbereich der Wasserkraftanlage von 300 m oberhalb und 150 m unterhalb des Wehres und für den Triebwerkskanal verantwortlich.

3.2.10 Auswirkung auf den Hochwasserabfluss

Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss werden durch den Antrag auf Weiterbewilligung nicht gesehen.

3.2.11 Höhenmaße

Es ist ein Höhenbolzen bei der Restwasseröffnung anzubringen, welche die erforderliche Stauhöhe zur Einhaltung der geforderten Restwassermenge von 170 l/s anzeigt. Zusätzlich ist ein Höhenbolzen im ersten Becken der Fischaufstiegsanlage zu setzen.



Für das beantragte Stauziel ist auf die Stauhöhe von 604,43 m ü. NN ein Höhenmaß zu setzen.

3.3 Einfluss auf das Gemeinwohl

Andere wasserwirtschaftliche Planungen werden durch das Vorhaben nicht berührt, sonstige nachteilige Auswirkungen auf das Gemeinwohl sind uns nicht bekannt.

3.4 Wasserrechtliche Würdigung

Der Sauszbach ist ein Gewässer der II. Ordnung.

Durch den Betrieb der Wasserkraftanlage sind folgende Gewässerbenutzungen im Sinne des § 9 WHG bedingt:

- Aufstauen des Sauszbachs an der Wehranlage (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG)
- Ableiten von Wasser aus dem Sauszbach in das Triebwerk (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- Ableiten von Restwasser aus dem Sauszbach in die Fischaufstiegshilfe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG)
- Einleiten von Restwasser aus der Fischaufstiegshilfe in den Sauszbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
- Einleiten von Wasser aus dem Unterwasserkanal in den Sauszbach (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG)

Nach Ansicht des amtlichen Sachverständigen kann für die Benutzungen zwecks gesicherter Rechtsposition eine Bewilligung nach § 8 WHG erteilt werden. Die Dauer der Bewilligung für die Gewässerbenutzungen sollte auf 30 Jahre befristet werden.

Folgende Maßnahmen stellen nach § 67 Abs. 1 WHG Gewässerausbauten dar und bedürfen nach § 68 WHG der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung:

- der Umbau der bestehenden Fischpassanlage am Wehr

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht nach unserer Ansicht nicht. Die beantragte Planfeststellung kann demnach auf eine Plangenehmigung „herabgestuft“ werden.

3.5 Zusammenfassende Beurteilung

Es bestehen grundsätzlich wasserwirtschaftliche Bedenken gegen den Aufstau, die Umleitung, die Abflussminderung oder sonstige Beeinträchtigungen eines Gewässers.

Der amtliche Sachverständige hat zu prüfen, ob im Rahmen der beantragten Maßnahme gewährleistet ist, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Gewässern unterbleiben. Nach § 12 WHG ist die Bewilligung zu versagen, soweit von der beantragten Benutzung schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen zu erwarten sind.

Die zwingenden wasserwirtschaftlichen Anforderungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG, § 68 Abs. 3 WHG) an die Wasserkraftnutzung:

- Einhaltung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung (§ 6 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 WHG)
- Ausreichende Mindestwasserführung (§ 33 WHG)
- Sicherstellung der Gewässerdurchgängigkeit (§ 34 WHG)
- Schutz der Fischpopulation (§ 35 WHG)



- Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach Wasserrahmenrichtlinie (§ 27 WHG)

können aus wasserwirtschaftlicher Sicht durch die geplante Maßnahme erfüllt werden.

Durch den Umbau der bereits errichteten Fischwanderhilfe kann in Zukunft die Durchgängigkeit stromaufwärts und teilweise stromabwärts für aquatische Lebewesen gesichert werden.

4 Vorschlag für die wasserrechtliche Behandlung

4.1 Planfeststellung bzw. –genehmigung nach § 68 WHG

4.1.1 Planunterlagen *

Der Planfeststellung bzw. –genehmigung liegen die unter Ziffer 1.3 aufgeführten Planunterlagen zugrunde.

Die Roteintragungen des amtlichen Sachverständigen vom 05.03.2024 sind zu beachten.

Wesentliche Abweichungen der Bauausführung gegenüber der Planung sind vor Ausführung mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

4.1.2 Bauausführung *

- 4.1.4.1 Bei Ausschreibung und Ausführung aller Arbeiten ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz von Grund- und Oberflächenwasser eingehalten werden.
- 4.1.4.2 Der Unternehmer ist verpflichtet, die Maßnahme entsprechend den Unterlagen unter Berücksichtigung der Anmerkungen und technischen Auflagen nach den geltenden Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Standsicherheit sämtlicher Anlagen ist sicherzustellen. Die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen sind zu beachten.
- 4.1.4.3 Der Baubetrieb ist auf die Wasserführung des Gewässers abzustimmen. Auf schnell anlaufende Hochwasser wird ausdrücklich hingewiesen. Bei Hochwasser kann es kurzfristig notwendig werden, die Arbeiten einzustellen sowie vorgenommene Einbauten im Gewässer wieder zu entfernen.
- 4.1.4.4 Vor Baubeginn der Erdarbeiten sind wirksame Maßnahmen gegen Sand- und Feinteileintrag in die Gewässer vorzusehen und während der gesamten Bauzeit bis zum Bauende zu erhalten. Erdarbeiten in und am Gewässer haben sich auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.
- 4.1.4.5 Maschinen und Geräte, welche mit Wasser in Berührung kommen, müssen frei von anhaftenden wassergefährdenden Stoffen sein. Das Lagern und Abfüllen von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Kraftstoff, Mineralöl, Schmiermittel) darf nur unter Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von mind. 20 m zu Oberflächengewässern erfolgen. Im Hochwasserfall sind wassergefährdende Stoffe sofort auf hochwasserfreies Gelände zu verbringen. Ölbindemittel sind im ausreichenden Maße auf der Baustelle bereit zu halten.
- 4.1.4.6 Nach Beendigung der Erdarbeiten sind neu entstandene Böschungen und Ufer unverzüglich durch Humusabdeckung und Grasansaat oder andere naturnahe Maßnahmen gegen Abschwemmungen bzw. Anbruch zu sichern. Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste abgelagert werden.
- 4.1.4.7 Auf ausreichend lange Abbindezeit des verwendeten Betons vor Flutung der erstellten Bauwerke wird dringend hingewiesen. Es besteht ansonsten die Gefahr, dass der pH-Wert des Flusswassers infolge Auslaugung des Betons nachteilig verändert wird. Betonschlempe darf während der Bauarbeiten nicht in die Gewässer eingeleitet werden.
- 4.1.4.8 Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und der/die Fischereiberechtigte sind 2 Wochen vor Baube-



ginn zu informieren.

- 4.1.4.9 Im Gewässer oder Uferbereich dürfen keine Baumaterialreste gelagert werden.
- 4.1.4.10 Eingriffe in die Uferbereiche sind auf das Nötigste zu vermeiden.
- 4.1.4.11 Die Beeinträchtigung auf das vorhandene Ufergehölz ist auf das Notwendigste zu begrenzen. Beschädigungen an der Uferbepflanzung sind durch Neupflanzungen wiederherzustellen.
- 4.1.4.12 Baugruben im Überflutungsbereich sind mit dem vorhandenen Aushubmaterial zu verfüllen. Eine Überhöhung des Geländes im Bereich der Kabeltrasse darf nicht erfolgen. Überschüssiges Aushubmaterial ist aus dem Gewässer und Überschwemmungsbereich zu entfernen.

4.1.3 Betrieb

Fischaufstiegsanlage:

Die Fischaufstiegsanlage ist ständig von Verklausungen freizuhalten. Am Einlauf und im ersten Becken der Fischaufstiegsanlage ist je ein Höhenbolzen anzubringen.

4.2 Bewilligung

4.2.1 Gegenstand der Bewilligung

Gegenstand der Bewilligung ist

- das Aufstauen des Saussbachs an der Wehranlage und das Absenken im Unterwasserkanal
- das Ableiten von Wasser aus dem Saussbach an der Wehranlage in das Triebwerk
- das Ableiten von Wasser aus dem Saussbach in die Fischaufstiegsanlage
- das Einleiten von energetisch genutztem Wasser in den Saussbach
- das Einleiten von Restwasser an der Fischaufstiegsanlage in den Saussbach

4.2.2 Umfang der Bewilligung

Aus dem Saussbach dürfen maximal **3,50 m³/s** Wasser zum Betrieb der Turbinen ausgeleitet werden. Eine Restwasserabgabe von mindestens **170 l/s** ist stets zu gewährleisten. Die Einlaufmenge in die Fischaufstiegsanlage ist auf **170 l/s** zu beschränken. Der Saussbach darf an der Wehranlage auf maximal **604,43 m ü. NN** aufgestaut werden.

4.2.3 Bedingung der Bewilligung

Es ist eine jederzeit kontrollierbare Betriebswasserabgabe von 170 l/s in die Fischtreppe zu gewährleisten. Die Restwasseröffnung ist durch wirksame Maßnahmen vor Verklausungen zu schützen. Am Einlauf und im ersten Becken der Fischaufstiegsanlage ist je ein Höhenbolzen anzubringen.

4.2.4 Dauer der Bewilligung

Die Bewilligung wird bis zum 31.12.2054 erteilt.



Sie kann zurückgenommen werden, wenn der Unternehmer mit der beantragten Gewässerbenutzung nicht binnen drei Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Bescheides begonnen hat oder drei Jahre ununterbrochen nicht ausübt oder ihren Umfang erheblich unterschritten hat.

4.2.5 Zweck der Benutzung

Die Benutzungen dürfen nur der Erzeugung von elektrischem Strom für die Einspeisung ins öffentliche Netz und zum Eigenbedarf dienen.

4.2.6 Ausnutzung

Jede willkürliche, ungleichmäßige Ausnutzung des natürlichen Zuflusses (Schwellbetrieb) ist unzulässig.

4.3 Höhenmaße

Es ist ein Höhenbolzen bei der Restwasseröffnung anzubringen, welcher die erforderliche Stauhöhe zur Einhaltung der geforderten Restwassermenge von 170 l/s anzeigt. Zusätzlich ist ein Höhenbolzen im ersten Becken der Fischaufstiegsanlage zu setzen.

Zur Überprüfung der Stauhöhe ist eine Höhenmarke im Bereich der Wehranlage zu errichten.

4.4 Unterhaltung

Der Unternehmer hat nach Maßgabe der Art. 22 und 23 BayWG zu unterhalten:

- den **Saussbach** von 300 m oberhalb und 150 m unterhalb des Wehres
- den **Triebwerkskanal**

Verklausungen, insbesondere an der Fischwanderhilfe, sind stets unverzüglich zu beseitigen. Negative Veränderungen der Strömungsverhältnisse der Lockstromanbindung, die z. B. nach Hochwasserereignissen auftreten können, sind stets unverzüglich zu beheben.

4.5 Anzeigepflicht

Beginn und Ende der Arbeiten sowie wesentliche Unterhaltungsarbeiten sind dem Landratsamt Freyung - Grafenau zwei Wochen vorher anzuzeigen.

Auf die Anzeigepflicht gegenüber dem Fischereiberechtigten wird besonders hingewiesen.

4.6 Vorbehalt

Für den Fall, dass sich die jetzt bestehenden Verhältnisse wesentlich ändern sollten, wird die Anordnung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen, vorbehalten



4.7 Sonstige Auflagen

4.7.1 Ablagern des Räumgutes, Treibzeug

Anfallendes Räumgut und Treibzeug ist grundsätzlich zu entnehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Anfallender Abfall ist in jedem Fall ordnungsgemäß zu entsorgen.

4.7.2 Hochwasserabführung

Die Entnahmeanlage am Sauszbach ist so zu betreiben, dass keine Hochwässer in der Triebwerksanlage auftreten.

Die Grundablassschütze sind regelmäßig zu überprüfen.

4.7.3 Eistrift

Der Unternehmensträger hat für eine möglichst schadlose Regelung bei Vereisung der Gewässer (Beseitigung der Eisversetzung u. dgl.), insbesondere im Interesse des ungehinderten Wasserabflusses zu sorgen. Die Bedienbarkeit der beweglichen Wehrverschlüsse ist ständig sicherzustellen.

4.7.4 Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei

Bei unvermeidbaren Stauabsenkungen aus Anlass von Erhaltungs-, Unterhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen ist der Fischereiberechtigte mindestens 10 Tage vorher zu verständigen.

Die Wasserkraftturbine muss wirksame Ölfänger oder wasserdichte Selbstschmierer haben. Andere Schmierstellen sind so zu bedienen, dass keine Schmiermittel in die Wasserläufe gelangen können.

4.7.5 Betreten der Anlage

Zum Zwecke der Erholung in der freien Natur und der Ausübung des Gemeingebrauches und der Fischerei hat der Unternehmensträger Fußgängern das Betreten der Ufer und des Baches außerhalb des unmittelbaren Bereiches der Stau- und Kraftwerksanlagen auf eigene Gefahr zu gestatten, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage, insbesondere die Sicherheitsverhältnisse, zulassen. Der Unternehmensträger kann durch Schilder auf den Haftungsausschluss hinweisen.

4.7.6 Statistische Angaben

Der Unternehmensträger hat die vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz jeweils verlangten statistischen Angaben über den Kraftwerksbetrieb zu machen.

4.7.7 Eigenüberwachung

Dem Unternehmensträger obliegt die Eigenüberwachung seiner Triebwerksanlage.



4.7.8 Art, Maß und Umfang der Duldungspflicht des Freistaates Bayern als Gewässereigentümer

Die Duldung des Freistaates Bayern für die erlaubte Benutzung des Saussbachs richtet sich nach folgenden weiteren Bedingungen und Auflagen:

4.7.8.1 Umfang der Duldungspflicht

Die Duldungspflicht des Freistaates Bayern erstreckt sich nur auf den Saussbach von der Stauwurzel bis zur Mündung des Unterwasserkanals. Der Unternehmensträger erwirbt durch diesen Bescheid nicht das Recht, andere staatliche Grundstücke in irgendeiner Weise zu benutzen. Die Anlagen, die der Unternehmensträger zur Ausübung der erlaubten Benutzung auf dem Gewässergrundstück errichtet, sind nicht Bestandteil dieses Grundstücks.

4.7.8.2 Freistellung von Haftungen

Der Freistaat Bayern haftet nicht, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Organe oder Beauftragten, für Schäden, die die Anlagen des Unternehmensträgers durch Naturereignisse, bauliche Maßnahmen des Staates oder durch Anlagen, die Behörden des Staates gestatten oder anordnen, erleiden sollten.

4.7.8.3 Mängel am Gewässer

Der Freistaat Bayern haftet nicht für Mängel im Saussbach, die der erlaubten Benutzung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

4.7.9 Gewässergrundstück

Sofern gemäß Art. 7 BayWG dem Freistaat Bayern Gewässerflächen zuwachsen, hat der Unternehmensträger alle mit dem Übergang, der Vermessung und Vermarkung der Grundstücke zusammenhängenden Kosten zu tragen.

5 Hinweise

5.1 Weitere Beteiligte

Im wasserrechtlichen Verfahren dürften als Beteiligte gelten:

- die Eigentümer der Anliegergrundstücke im Einflussbereich der Wasserkraftanlage
- der Freistaat Bayern als Eigentümer der Gewässergrundstücke
- der Inhaber des Fischereirechts im Gewässer

Weitere Beteiligte sind uns nicht bekannt.

5.2 Weitere Gutachter und Fachstellen

Aus unserer Ansicht sollten vom Landratsamt Freyung-Grafenau folgende weitere Gutachter und Fachstellen gehört werden:



- die Untere Naturschutzbehörde am Landratsamt Freyung-Grafenau
- die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern

5.3 Bauabnahme

Zu gegebener Zeit sollte eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG durchgeführt werden. Der private Sachverständige hat dabei insbesondere

- die Funktionsfähigkeit einer gesicherten Restwasserabgabe von 170 l/s in die Fischtreppe und die Funktionsfähigkeit der Beschränkungseinrichtung (max. 170 l/s) in die Fischaufstiegsanlage
- die unter Punkt 3.2.11 geforderten Höhenbolzen
- den geforderten Verklausungsschutz (siehe Roteintragungen)

zu überprüfen.

5.4 Wassernutzungsgebühr

Für die Benutzung der staatseigenen Gewässer durch die Anlage der Unternehmerin wird nach derzeit geltenden Vorschriften keine Wassernutzungsgebühr erhoben. Die Festsetzung einer Wassernutzungsgebühr oder eines Entgeltes für die Gewässerbenutzung bleibt für den Fall vorbehalten, dass eine Gebühr- oder Entgeltfestsetzung zulässig ist.

Deggendorf, den 05.03.2024

Der amtliche Sachverständige
Wasserwirtschaftsamt

Bielmeier